

Zweckverbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz Mitglieder
 - § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
 - § 3 Organe, ständiger Ausschuss
 - § 4 Stammkapital
 - § 5 Verbandsversammlung
 - § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen
 - § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
 - § 9 Eilentscheidungen
 - § 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
 - § 11 Verbandsausschuss
 - § 12 Aufgaben des Verbandsausschusses
 - § 13 Einberufung des Verbandsausschusses, Abstimmungen
 - § 14 Verpflichtungsgeschäfte
 - § 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
 - § 16 Verbandsumlage
 - § 17 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
 - § 18 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
 - § 19 Auslösung des Verbandes
 - § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 21 Rechtsaufsicht
 - § 22 Inkrafttreten der Satzung
- Anlage zu § 1 Absatz 3

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2004 (GVBl LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 17.10.2006 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Zweckverbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen
Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Calbe, Landkreis Schönebeck.
3. Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
5. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
6. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten
Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift – Wasserversorgungs-
zweckverband im Landkreis Schönebeck, Sitz Calbe (Saale).



§ 2

Grundlage der Aufgabenerfüllung

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.
2. Soweit der Verband Anlagen zur Förderung und Aufbereitung von Wasser nicht betreibt, schließt er zur Sicherung der Wasserbereitstellung Verträge mit geeigneten Wasserlieferanten.
3. Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen, das sie selbst gebildet haben. Des Weiteren übertragen sie dem Verband das im Zuge der Liquidation der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i. L. übertragene Vermögen, das sie einzeln oder gemeinschaftlich gem. dem vom Verein der kommunalen Anteilseigner beschlossen und als bindend anerkannten Verteilungsgrundsätzen erhalten haben, oder noch erhalten werden.
Im Vorgriff auf die Vermögensübertragung und bis zu deren vollständigem Abschluss werden dem Verband die betriebsnotwendigen Anlagen unentgeltlich zur Nutzung überlassen.
4. Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinn zu erzielen. Die Erwirtschaftung von Rücklagen, insbesondere für Investitionen, ist hiervon nicht betroffen.
5. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Durchleiten von Trinkwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

§ 3

Organe, ständiger Ausschuss

1. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
2. Die Verbandsversammlung bildet einen ständigen Ausschuss. Dieser trägt die Bezeichnung „Verbandsausschuss“

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Verbandes beträgt. 2.367.281,41 €.

§ 5

Verbandsversammlung

1. Die Bezirksversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
Die Bezirksversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsglieder.
Jedes Verbandsglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres.
2. Jedes Verbandsglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Dabei sind die Hinderungsgründe des § 11 Abs. 2 GKG LSA zu beachten. Die Vertreter der Verbandsglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsgliedes im Verhinderungsfall. Der Vertreter bzw. Stellvertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsgliedes gebunden. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
3. Die Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Vertreter der Verbandsglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
4. Die Bezirksversammlung wird von dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung geleitet.

§ 6

Aufgaben der Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 - (1) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,

- (2) den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von sonstigen Satzungen, sowie für den Erlass der allgemeinen Versorgungsbedingungen und der Versorgungstarife,
- (3) die Geschäftsordnung des Verbandes,
- (4) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
- (5) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
- (6) die Bestellung der Vertreter der Verbandsmitglieder in den Verbandsausschuss,
- (7) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
- (8) die Zustimmung zu erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von **100.000,00 €** überschreiten,
- (9) die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
- (10) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- (11) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie der Betrag von **25.000,00 EURO** überschreiten,
- (12) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
- (13) die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
- (14) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von **25.000,00 EURO** überschreiten,
- (15) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von **25.000,00 EURO** übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,

- (16) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
- (17) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von **25.000,00 EURO** überschreiten,
- (18) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- (19) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
- (20) das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- (21) das Auflösen des Verbandes.
- (22) Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
- (23) Übernahme neuer Aufgaben,
- (24) Vergabeentscheidungen von einem Wertumfang ab **100.000,00 EURO**.

2. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

Änderungen der Verbandssatzung, die nicht Satz 1 betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung.

3. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen

- 1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
- 2. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 8

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.

2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 9

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 10

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

1. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
2. Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GKG-LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung nimmt der Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dessen Aufgaben wahr. Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Dieser soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. der Stellvertreter vertreten den ehrenamtlichen Geschäftsführer im Verhinderungsfall.

3. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
4. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
5. Der Verbandsgeschäftsführer leitet den Verbandsausschuss.
6. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - (1) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von **50.000,00 EURO** nicht übersteigen,
 - (2) in den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - (3) bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu **25.000,00 EURO**,
 - (4) bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von **25.000,00 EURO** soweit nicht die Verbandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat,
 - (5) die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und der Arbeiter.
7. Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 11

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsausschuss bleiben solange im Amt, bis sie abberufen werden. Scheidet eines dieser Mitglieder aus, ohne dass ein gewählter Nachfolger bereit steht, hat die Verbandsversammlung alsbald eine Nachwahl durchzuführen.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss unterstützt die Verbandsversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
2. Der Verbandsausschuss entscheidet in Vergabeangelegenheiten in einem Wertumfang von über **50.000,00 EURO** bis **100.000,00 EURO** im Rahmen des bestätigten Investitionsplanes.

§ 13

Einberufung des Verbandsausschusses, Abstimmungen

1. Der Verbandsausschuss tritt auf Anordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zusammen. Einer solchen Anordnung bedarf es nicht, wenn drei Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung des Verbandsausschusses verlangen.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft den Verbandsausschuss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. § 7 (1) – (3) gelten entsprechend.
3. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Verbandsausschuss trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Verbandsausschusses Niederschriften an. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bestimmt den Schriftführer. § 7 (7) gilt entsprechend.

§ 14

Verpflichtungsgeschäfte

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
2. Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBl LSA S. 446) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schönebeck zuständig.

§ 16

Verbandsumlage

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken.
2. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 5 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 17

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 18

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
4. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
5. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Satz 1 und 2 gilt auch beim Wegfall sonstiger Mitglieder.
6. Die auf dem Gebiet des ausgeschiedenen Verbandsmitglieds gelegenen und für die örtliche Verteilung benötigten Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung gehen in dessen Eigentum über. Sonstige Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Transport- und Fernleitungen und deren Zubehör verbleiben im Verbandsvermögen. Besteht Streit über die Vermögenszuordnung der Anlagen, hat hierüber ein von den

Beteiligten beauftragter Schiedsgutachter zu entscheiden. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, trifft das Landesverwaltungsamt die Entscheidung über die Vermögenszuordnung der Anlagen. Trennungskosten und andere durch das Ausscheiden entstehende Lasten sind vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu tragen.

- 13 -

ligten nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, trifft das Landesverwaltungsamt die Entscheidung über die Vermögenszuordnung der Anlagen. Trennungskosten und andere durch das Ausscheiden entstehende Lasten sind vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu tragen.

§ 19

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
4. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt erscheint im „Schönebeck Generalanzeiger“. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

2. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan
- die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan in Dienstgebäude des Verbandes, in 39240 Calbe (Saale), Feldstraße 1a zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

3. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, Feldstraße 1a in 39240 Calbe zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises Schönebeck ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Schönebecker Generalanzeiger“ mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 21

Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Schönebeck.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 22.11.2005 außer Kraft.

Calbe, den 17.10.2006

D. Heyer
Verbandsgeschäftsführer
des Wasserversorgungszweckverbandes
im Landkreis Schönebeck



Anlage zu § 1 Absatz 3

Verbandsmitglieder des WZV im Landkreis Schönebeck

Stadt Calbe

Stadt Barby

Gemeinde Breitenhagen

Gemeinde Glinde

Gemeinde Gnadau

Gemeinde Groß Rosenberg

Gemeinde Lödderitz

Gemeinde Pömmelte

Gemeinde Sachsendorf

Gemeinde Tornitz

Gemeinde Wespen

Gemeinde Zuchau

Gemeinde Förderstedt für die Ortsteile
Brumby und Glöthe

Gemeinde Biere

Gemeinde Eggersdorf

Gemeinde Eickendorf

Gemeinde Großmühlingen

Gemeinde Kleinmühlingen

Gemeinde Welsleben

Gemeinde Zens